

## **Neue Verfahren in der Prüfungsorganisation ab dem Wintersemester 2019/20**

**Krankschreibungen/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen („gelbe Scheine“) werden nicht mehr akzeptiert! Die Ärztin der Arzt muss explizit die Prüfungsunfähigkeit attestieren (siehe neues Formular in der Anlage).**

Die zwingende Bindung an die Prüfungszeiträume gem. § 101 ZSP-HU wird aufgehoben. Prüfungen können über das gesamte Semester verteilt geschrieben werden. Prüfungen sollten vorwiegend in die Vorlesungszeit gelegt werden, sodass Studierende die vorlesungsfreie Zeit bspw. für Praktika nutzen können.

Lehrende können jedoch auch weiterhin ihre Prüfungen in die üblichen Prüfungszeiträume legen („Der erste Prüfungszeitraum soll die letzte Woche der Vorlesungszeit und die ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Prüfungszeitraum die letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit umfassen.“). Aktuelle akademische Termine und Fristen kann man hier einsehen: <https://www.hu-berlin.de/de/studium/bewerbung/fristen>

Wenn eine Prüfung bspw. im Juni geschrieben wird, läuft die Lehrveranstaltung trotzdem bis zum Ende der Vorlesungszeit weiter. Mit einer Prüfung endet nicht automatisch die Lehrveranstaltung, jedoch kann nur der Lehrstoff geprüft werden, welcher auch gelehrt wurde.

Hinsichtlich der Wiederholungen von Prüfungen gilt § 104 ZSP-HU: Die erste Wiederholung soll vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung soll vor Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden. Daraus folgt:

Die erste Wiederholung soll vor der Vorlesungszeit stattfinden, d.h. diese kann im selben Semester der regulären Erstprüfung als auch zu Beginn des Folgesemesters stattfinden.

Die zweite Wiederholung findet vor Ende des Folgesemesters statt.

Bsp. Modul XY, reguläres Angebot gem. SPO im WiSe

- Erste Prüfung (erster Versuch) im WiSe
- Zweite Prüfung (erster Wiederholungsversuch) vor Beginn der Vorlesungszeit im SoSe
- Ggf. dritte Prüfung (zweiter Wiederholungsversuch) vor Ablauf des SoSe

D.h. Lehrende melden und planen generell zwei Prüfungstermine ein, um die Überschneidungsfreiheit mit anderen Lehrveranstaltungen zu vermeiden (da keine zwingende Bindung an Prüfungszeiträume mehr) und fristgerechte Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen zu gewährleisten (Meldefristen an das Prüfungsbüro siehe weiter unten).

Bei der Planung der Prüfungstermine ist die heterogene Zusammensetzung der Studierenden in den Modulen zu beachten. Kommen Studierende aus mehreren verschiedenen Studiengängen in einem Modul zusammen, so sollten die verschiedenen Stundenpläne beachtet werden, um eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden. Prüfungen können von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in Ausnahmefällen auch bis 22:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, stattfinden.

Ob Lehrende generell einen dritten Prüfungstermin anbieten, entscheiden diese individuell. Bei Modulen und Lehrveranstaltungen mit einer hohen Studierendenanzahl wird empfohlen, generell drei Prüfungstermine anzubieten.

Letzte Wiederholungstermine nicht bestandener Prüfungen in einem Pflichtmodul bzw. wenn die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich ausgeschöpft sind, können auch individuell zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart werden. In diesem Fall ist ebenso eine Meldung des Prüfungstermins an das Prüfungsbüro notwendig (Fristen siehe unten).

### **Prozess und Fristen für die Rückmeldung der Prüfungstermine, die Versendung von Listen und die Rückmeldung von Noten:**

Das Prüfungsbüro fragt die Prüfungstermine zu Beginn der Vorlesungszeit mit einem Formular ab.

Individuelle Rückmeldungen von Prüfungsterminen müssen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Ansonsten kann die Prüfung nicht stattfinden!

Individuelle Prüfungstermine mit einzelnen Studierenden (nur bei letzten Wiederholungsmöglichkeiten in Pflichtmodulen bzw. wenn die Wahlmöglichkeiten im Wahlbereich ausgeschöpft sind), müssen mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gemeldet werden.

Die Termine werden unverzüglich nach der Meldung in AGNES eingetragen und sind für Studierende einsehbar und buchbar. Es werden keine Prüfungspläne mehr erstellt.

Studierende können Prüfungsanmeldungen bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen.

Die Teilnahmelisten für die Prüfungen werden nach Ablauf der Rücktrittsfrist rechtzeitig versandt, d.h. vor Ablauf der Rücktrittsfrist werden keine Teilnahmelisten mehr versandt. Benötigen Prüfer\_innen für Ihre Planungen vorab eine Information, wie viele, ggf. ob Anmeldungen für den ersten und für den zweiten Termin vorliegen, kann diese individuell beim Prüfungsbüro erfragt werden.

Notenlisten müssen bei mündlichen Prüfungen unverzüglich, bei schriftlichen Prüfungen i.d.R. nicht später als vier Wochen nach dem Prüfungstermin an das Prüfungsbüro übermittelt werden. Zudem müssen die Noten spätestens 2 Wochen vor dem Wiederholungstermin gemeldet werden, sodass diese verbucht und die An-/Abmeldefristen für die Studierenden gewahrt werden können.

### **Wichtige Zusatzinformationen bei mündlichen Prüfungen:**

Die Prüfungsbüros benötigen bei mündlichen Prüfungen Angaben zum Prüfungsdatum, Raum, Anfangs- und Endzeit, Dauer der Prüfung pro Prüfling und die Information, auf wie viele Prüflinge pro Termin die Anmeldungen begrenzt sein sollen. Diese Informationen müssen in AGNES hinterlegt werden und sind bei einer hohen Anzahl an Prüflingen wichtig, da ggf. mündliche Prüfungen über mehrere Tage hinweg angeboten werden müssen.

Die Zuweisung von individuellen Uhrzeiten bei mündlichen Prüfungen erfolgt ausschließlich durch die Prüfer\_innen. Der entsprechende technische Support in AGNES wurde aufgehoben, auch weisen die Prüfungsbüros keine Uhrzeiten zu.

### **Grundsätzliche Informationen zum Thema Prüfungen und Wiederholungen:**

Werden mehrere Prüfungstermine angeboten, kann man Studierende nicht zwingen, einen bestimmten Termin zu nutzen.

Wählen Studierende den zweiten angebotenen Termin als ihren Erstprüfungstermin, so müssen die Studierenden längere Wartezeiten auf die Wiederholungsmöglichkeiten in Kauf nehmen.

Es existiert keine rechtliche Grundlage, nach der Prüfer\_innen grundsätzlich drei Prüfungstermine anbieten müssen. Prüfer\_innen können selbst entscheiden, ob sie dritte Termine regulär anbieten oder nicht.

Grundsätzlich können nur nicht bestandene Modulabschlussprüfungen wiederholt werden, daher müsste rein theoretisch nur ein Termin angeboten werden und ggf. Wiederholungstermine bei Nicht-Bestehen oder Krankheit im ersten Termin. Diese Regelung kann jedoch nur angewandt werden, wenn eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen garantiert werden kann. Besonders bei Kombinationsstudiengängen, dem Lehramtsbezug, bei Lehrimport/-export und Lehraufträgen besteht erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Hochschulen, Fakultäten und Instituten sowie externen Lehrenden, daher erhöht sich hier die Überschneidungsgefahr. Ferner kann auch bei einer großen Anzahl von Modulen im Wahlpflichtbereich ebenso keine Überschneidungsfreiheit garantiert werden. Die Meldung von zwei Prüfungsterminen ist somit notwendig.

Freiversuche zum Zwecke der Notenverbesserung sind eine besondere Form der Wiederholung, für diese greifen weiterhin die üblichen Regelungen, soweit die fachspezifischen Prüfungsordnungen Freiversuche vorsehen.